



**PETCYCLE-Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes über das
Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige
Verwertung von Verpackungen
(Verpackungsgesetz – VerpackG)**

31. August 2016



Die PETCYCLE GmbH nimmt die Gelegenheit gerne wahr, um zu dem Referentenentwurf eines „Verpackungsgesetzes“ vom 10. August 2016 für das Themengebiet „Getränkeverpackungen“ folgend Stellung zu nehmen:

1 Vorbemerkung

Die PETCYCLE GmbH bietet für Getränkehersteller- und -fachgroßhandel, Verpackungshersteller und Recyclingbetriebe ein Rücknahmesystem für bepfandete Einweg-PET-Flaschen in Mehrwegkästen an. In den PETCYCLE angeschlossenen Unternehmen sind zurzeit über 10.000 Mitarbeiter in 120 Unternehmen beschäftigt. Das Absatzvolumen betrug 2015 über 1,3 Milliarden Flaschen in 35 Millionen Mehrwegkästen.

Als Gemeinschaft von namhaften Getränke-, Maschinen- und Verpackungsherstellern hat PETCYCLE ein geschlossenes Kreislaufsystem für Getränkeflaschen aus PET etabliert, das sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

- jede PETCYCLE-Flasche besteht aus mindestens **55% wiederverwertetem PET-Material**
- **kurze Transportwege** durch vorwiegend **mittelständische** Mitgliedsunternehmen und **Mehrwegpoolkästen**
- **hohe Rücklaufquote** von nahezu **99 %**.

Das PETCYCLE-System stellt damit **neben** dem klassischen **Mehrwegsystem** und dem **klassischen Einwegsystem** ein **drittes** bundesweit verbreitetes **Verpackungssystem** für einmal befüllbare PET-Flaschen in Mehrwegkästen dar.



2 § 1 Satz 3: Förderung Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen und von Getränke-Poolsystemen sind sinnvolle Ziele

PETCYCLE begrüßt die in § 1 Satz 3 niedergelegte abfallwirtschaftliche Zielvorgabe, wonach das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen zu fördern ist. Denn solche Kreisläufe haben die ökologisch überaus gute Performance in der Vergangenheit unter Beweis gestellt und sind daher in dieser Hinsicht auf einer Stufe mit Mehrwegsystemen zu stellen. Leider vermischen wir im Folgenden des Gesetzestextes konkretisierende Maßnahmen, wie eine Förderung für solche Kreislaufsysteme praxisgerecht aussehen kann.

Vielmehr wird durch die Hinweispflichten im § 32 die obige Zielsetzung leider konterkariert. Denn auch Flaschen aus solchen Kreislaufsystemen müssen mit dem Begriff „Einweg“ im Handel gekennzeichnet sein und fallen somit für den Verbraucher auf eine Stufe mit normalen Einwegflaschen zurück. Das ist nicht im Sinne der obigen Zielsetzung im §1 des VerpackG.

Zumindest bei solchen Kreislaufsystemen mit Mehrwegpoolkästen muss daher eine Regalkennzeichnung im Handel anders lauten. Wir plädieren für den Begriff „Zweiweg“ analog zu „Einweg“ und „Mehrweg“, um eine sinnvolle Unterscheidung im Sinne des VerpackG für den Verbraucher sicher zu stellen. (Stellungnahme zu den Hinweispflichten generell s. Punkt 5)

Im §3 Begriffsbestimmungen ist der Begriff „Zweiweg“ zu definieren:

(X) Zweiweg sind Systeme, welche Einwegverpackungen in Mehrwegkästen nutzen. Die Rückgabe der Einwegverpackungen und Mehrwegkästen wird insbesondere durch ein Pfand und eine geeignete Rückführungslogistik sichergestellt.



Zusätzlich plädieren wir dafür, **auch Getränke-Poolsysteme zu fördern**. Denn die zunehmende Individualisierung bei Flaschen und Mehrwegkästen wird nunmehr auch, wie schon in der Bierbranche stattgefunden, zunehmend bei alkoholfreien Getränken und Mineralwasser umgesetzt. Dies impliziert gewaltige Durchmischungen von Leergut mit Sortier- und Transportaufwänden, was ökologisch nicht förderlich ist und daher unbedingt vermieden werden muss.

Es ist daher im §1, Abs. 3 folgender Zusatz aufzunehmen:

(3) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke **und Getränke-Poolsysteme** sollen gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden.

Im §3 Begriffsbestimmungen sind Getränke-Poolsysteme zu definieren:

(X) **Getränke-Poolsysteme** sind Systeme, welche Mehrwegkästen mit Getränkeverpackungen für mehrere unabhängig voneinander im Markt agierende Verwender nutzen und unter den Verwendern frei verkehrbar sind. Die Mehrwegkästen sind dazu bestimmt, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren Rückgabe insbesondere durch ein Pfand und eine geeignete Rückführungslogistik sichergestellt wird.

3 § 1: Wegfall der Mehrweg-Quote ist folgerichtig

Nach Unterschreiten der Mehrwegquote Anfang der 2000er Jahre ist die Pfandpflicht für einmal befüllbare Getränkeverpackungen in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Mehrwegquote einen sachlichen Stellenwert in der Verpackungsverordnung, weil bei Unterschreitung der Quote eine Art „Sanktion“ mit der Pfandpflicht in Gang gesetzt worden ist.



Die Pfandpflicht in Deutschland ist seit mehr als 10 Jahren etabliert und hat zu positiven Effekten beim Recycling und Stützung von Mehrwegsystemen beigetragen. Die Pfandpflicht ist daher auch im Sinne einer positiven ökologischen Betrachtung und Bewertung nicht mehr wegzudenken. Somit ist die Pfandpflicht ein dauerhaftes Instrumentarium geworden und daher wird eine Quote zur „Auslösung“ der Pfandpflicht nicht mehr benötigt.

4 § 3: Wegfall des Begriffs der „ökologischen Vorteilhaftigkeit“

Durch den Wegfall der „ökologischen Vorteilhaftigkeit“ bleibt die Pfandpflicht für alle Verpackungssysteme und Getränkearten, welche nicht im §31, Abs. 5 aufgeführt worden sind, wohl auf längere Zeit bestehen. Bevor eine endgültige Einordnung von Getränkeverpackungen bzgl. der Pfandpflicht im Gesetzestext festgeschrieben wird, wäre die Erstellung einer umfassenden Ökobilanz nach den neuen Mindestkriterien (UBA Texte 19/2016 „Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen für Getränkeverpackungen“) von Seiten des BUMB wünschenswert, aber die zeitlichen Gründe sprechen leider dagegen, was wir außerordentlich bedauern.

Insofern erfolgt jetzt eine letztlich nicht auf aktuellen (wissenschaftlichen) Erkenntnissen fundierte Einordnung von Getränkeverpackungen in pfandpflichtig oder nicht. Das ist sehr unbefriedigend und auch kaum im Sinne einer ökologischen Weiterentwicklung einer Kreislaufwirtschaft. PETCYCLE sieht es als unbedingt notwendig an, dass von Seiten des BUMB eine vergleichende Ökobilanz für Getränkeverpackungen (UBA III) demnächst in Auftrag gegeben wird, um bei zukünftigen Änderungen des Gesetzestextes ggf. erforderliche Änderungen auf einer fundierten Grundlage einfließen lassen zu können.



5 § 32: Hinweispflichten

Die gesetzliche Verpflichtung Getränkeverpackungen am Regal zu kennzeichnen, sehen wir vor dem Hintergrund der schon im Themenpunkt 1 beschriebenen Sacharguments (Einordnung auch in „Zweiweg“ erforderlich) kritisch. Im Zuge der freiwilligen Selbstverpflichtung von Handel und Wirtschaft zur „Kennzeichnung“ auf der Getränkeverpackung selbst, ist eine Regalkennzeichnung ohnehin prinzipiell nicht mehr notwendig und sollte aus Sicht von PETCYCLE vom Gesetzgeber nicht gefordert werden.

Falls Handel und Wirtschaft entgegen aller Bekundungen eine nur geringe Marktabdeckung mit der Initiative bis zum Ende des Jahres 2017 erreichen sollte, hat der Gesetzgeber dann immer noch die Möglichkeit, entsprechende Hinweispflichten einzuleiten.

6 § 31 Abs. 5 Nr. 7 j: Ausweitung der Pfandpflicht auf Nektare mit Kohlensäure ist schlüssig

Getränkeschorlen sind schon heute pfandpflichtig und eine Einordnung von Nektaren mit Kohlensäure in die Oberkategorie „Erfrischungsgetränke“ ist an sich logisch und schlüssig. Die Konsequenz ist, auch diese Getränke zu bepfanden, zumal solche Getränke in der Regel in gut recycelbare Flaschen abgefüllt werden.

Hans Baxmeier
Geschäftsführer

ppa. Alfred Peuker
Leiter Technik und Stoffstrommanagement

PETCYCLE GmbH
Bad Neuenahr-Ahrweiler, 31.08.2016